VERORDNUNG (EWG) Nr. 572/81 DER KOMMISSION

vom 4. März 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission (2), wurden Übergangsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der den Erzeugern von Schaffleisch im Wirtschaftsjahr 1980/81 zu zahlenden Prämie erlassen. Nach dieser Verordnung wird die Anzahlung auf die Prämie spätestens am 31. Januar 1981 ausgezahlt. Da ein Mitgliedstaat diesen Termin wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten nicht einhalten konnte, ist diese Frist zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 wird das Datum „31. Januar 1981" durch das Datum „31. März 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 22.